

Sitzung vom 1. November 2017

992. Anfrage (Zweifelhafte Imame in Zürcher Gefängnissen)

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 21. August 2017 folgende Anfrage eingereicht:

In Regensdorf kümmern sich Imame um muslimische Gefangene: Einer davon hat Beziehungen zu Salafisten, ein zweiter zur türkischen Religionsbehörde Diyanet.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der Verantwortung bewusst, wie bedeutend und beeinflussend Gefängnis-Imame sind?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass Imame, welche bereits als religiöse Hassprediger verhaftet wurden, nicht als Imam-Seelsorger tätig sein dürfen?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass in Zeiten von Jihadismus das Gefängnispersonal Kurse über das Erkennen und Handeln des Jihadismus besuchen sollte? Wieso werden solche Kurse für das Gefängnispersonal nicht mehr angeboten?
4. Warum beschäftigt die Justizdirektion in den Zürcher Gefängnissen Imam-Vorbeter anstelle ausgebildeter Seelsorger?
5. Warum verweigert die Justizdirektorin der Verantwortlichen der gesamtschweizerischen Ausbildung von Gefängnisseelsorgern das Gespräch betreffend die Ausbildung der Gefängnis-Imame?
6. Erachtet die Regierung die Beschäftigung von Gefängnis-Imamen mit salafistischen Beziehungen oder Beziehungen zur türkischen Staatspartei oder türkischen Sicherheitsorganen als haltbar?
7. Wie stellt sich der Zürcher Regierungsrat zur Beschäftigung von Herrn F. D., Präsident einer Erdogan-Lobby-Organisation, als Gefängnis-Imam in Regensdorf?
8. Wir bitten um Auflistung der Namen der Gefängnis-Imame im Kanton Zürich.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gefängnis-Imame tragen, wie alle Mitarbeitenden im Bereich des Justizvollzugs mit Kontakt zu Gefangenen, eine sehr grosse Verantwortung und haben ihren Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zu leisten.

Zu Frage 2:

Hassprediger dürfen ganz allgemein nicht im Bereich des Justizvollzugs tätig sein, selbst wenn die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht erreicht ist. Erst recht gilt dies natürlich für Hassprediger, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind und deshalb in Untersuchungshaft sind oder waren.

Zu Frage 3:

Ja. Deshalb werden solche Kurse auch weiterhin angeboten – einerseits intern im Amt für Justizvollzug, anderseits in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal.

Zu Frage 4:

Der Begriff Seelsorger entspringt der christlichen Terminologie; es gibt ihn so in anderen Religionen nicht. Sowohl die Art und Weise als auch das Niveau der Ausbildung ist je nach Religionsgemeinschaft unterschiedlich ausgestaltet. Da eine Angleichung des Niveaus sehr erwünscht ist, wurde der CAS Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug der Theologischen Fakultät der Universität Bern, der bisher auf christliche Seelsorge beschränkt war, auf interreligiöse Seelsorge ausgeweitet. Dort werden nun auch Nichtakademikerinnen und -akademiker (wenn auch ohne CAS-Abschluss) zugelassen. Der Hauptimam der JVA Pöschwies absolviert zurzeit diesen CAS-Kurs.

Mit Urteil vom 13. November 1987 (BGE 113 Ia 304) hielt das Bundesgericht fest, dass die (damalige) Strafanstalt Regensdorf sowohl gegen die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit als auch gegen das Rechtsgleichheitsgebot versties, indem sie den Gefangenen muslimischen Glaubens kein gemeinsames Freitagsgebet erlaubte. Das Bundesgericht erklärte es als unzulässig, Muslime für die Ausübung ihres Glaubens an christliche Seelsorger zu verweisen, der Staat müsse sich religiös neutral verhalten. Folglich sind Imame in den Institutionen der Straf- und Massnahmenvollzugs zuzulassen.

Zu Frage 5:

Die Frage beruht auf Fehlinformationen. Die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern verweigert Verantwortlichen für die Ausbildung von Gefängnisseelsorgern das Gespräch nicht. Eine verantwortliche Person für die gesamtschweizerische Ausbildung von Gefängnisseelsorgern ist nicht bekannt. Es gibt lediglich einzelne Weiterbildungsangebote in diesem Bereich mit entsprechenden zuständigen Personen in den jeweiligen Bildungsinstitutionen.

Zu Frage 6:

Beziehungen zu Organisationen oder Gruppierungen sind grundsätzlich erlaubt. In einzelnen, gesetzlich klar festgelegten Konstellationen können solche Beziehungen aber geltendes Recht verletzen. Nur an solche Fälle und nicht schon an eine bestimmte Gesinnung darf das staatliche Handeln rechtliche Folgen knüpfen. Zu nennen sind etwa konkrete Anhaltspunkte für extremistisches Gedankengut, staatsgefährdendes oder mit dem Zweck des Justizvollzuges nicht vereinbares Verhalten oder Verstösse gegen rechtsstaatliche Prinzipien.

Zu Frage 7:

F.D. ist seit Längerem nicht mehr für das Amt für Justizvollzug tätig. Im Übrigen siehe Beantwortung der Frage 6.

Zu Frage 8:

Die Namen der Gefängnis-Imame können auf diesem Weg aus den folgenden Gründen nicht veröffentlicht werden: Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Amt für Justizvollzug macht grundsätzlich keine Namen in ihren Gefängnissen und Anstalten tätiger Angestellter öffentlich. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht vertretbar, zumal eine Prangerwirkung zu befürchten ist. Konsequenterweise werden auch alle Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug dazu angehalten bzw. es wird ihnen empfohlen, Zurückhaltung in Social Media zu üben, ihre Nummernschilder für den Autoindex zu sperren, ihre Telefonnummer nicht im Telefonbuch eintragen zu lassen usw., und sich allgemein im persönlichen Umfeld so wenig wie möglich zu exponieren, um das Risiko zu senken, sich nötigen Handlungen durch ein kriminelles Umfeld der Gefangenen auszusetzen. Es wäre widersprüchlich, bei den Imamen gegenteilig zu handeln. Zudem wäre es ein offensichtlicher Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn nur die Imame, nicht aber andere Mitarbeitende des Justizvollzuges mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Standorten genannt würden. Damit verstiesse das Amt für Justizvollzug bzw. die Direktion der Justiz und des

Innern insbesondere auch gegen ihre Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten in einem Hochrisikobereich. Aus ähnlichen Gründen werden im Übrigen auch Polizistinnen und Polizisten im Einsatz nicht mit ihrem Namen, sondern mit Nummern angeschrieben.

Die Namen der christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden von den anerkannten christlichen Körperschaften zum Teil zwar veröffentlicht. Die Frage, wie weit dies im Bereich der Gefängnisseelsorge erfolgen soll, wird derzeit aber diskutiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi